



Satzung zur Anwendung der ergänzenden Bestimmungen für Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 6b Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Satzung zur Anwendung der ergänzenden Bestimmungen für Beiträge für Verkehrsanlagen beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Anträge auf eine Beitragszahlung in Form einer regelmäßigen Zahlung (Rente) von festgesetzten, aber noch nicht bestandskräftigen bzw. fälligen Ausbaubeiträgen.

§ 2 Mindestanforderungen an den Antrag

- (1) Die Beitragsschuld beträgt mindestens 1.000 Euro.
- (2) Die Jahresleistung beträgt mindestens 600 Euro als Abtrag der Beitragsschuld (Tilgung).
- (3) Die Beitragsschuld ist innerhalb von maximal 20 Jahresleistungen zu entrichten.
- (4) Dem Antrag sind entsprechende Nachweise über die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen.

§ 3 Gesonderte Beträge

- (1) Die Tilgung der Beitragsschuld in Form von maximal 5 Teilzahlungen kann gesondert bei der Stadt Herzberg am Harz, unter Angabe der gewünschten Zahlungshöhe und der Zahlungstermine, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Zahlungen innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit geleistet werden. Diese Form der Tilgung erfolgt zinslos und bedarf keiner weiteren Nachweise zu den wirtschaftlichen Verhältnissen. Sofern eine Teilzahlung ausbleibt oder nicht in der vereinbarten Höhe gezahlt wird, ist die restliche Beitragsschuld in einer Summe zu zahlen.
- (2) Die Beitragsschuld kann jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden.
- (3) Bei Veräußerung des Grundstückes ist die Beitragsschuld in voller Höhe fällig.

§ 4 Fälligkeiten und Verzinsung

- (1) Die Jahresleistung entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Fälligkeiten der Jahresleistungen sind zum nächsten 01. April und 01. Oktober jeweils anteilig festzusetzen.
- (3) Beginn der Verzinsung ist der Erste des Folgemonats an dem der Antrag gestellt wurde. Die Verzinsung endet mit vollständiger Zahlung der Beitragsschuld. Auf Zinsbruchteile des letzten

nicht vollständigen Kalendermonats kann nach den Umständen des Einzelfalles verzichtet werden.

- (4) Die Zinsen werden jeweils nachträglich für den vorausgehenden Zeitraum und nur für volle Kalendermonate berechnet.
- (5) Der Zinszuschlag beträgt 3,00 % über dem geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.
- (6) Die Zinsen werden mit 30 Tagen pro Monat und 360 Tagen pro Jahr berechnet (Zinsmethode 30/360).
- (7) Sofern eine Rate nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit gezahlt wird, ist die restliche Beitragsschuld in einer Summe zu zahlen. Eine erneute Antragstellung ist nicht möglich.

§ 5 Vorausleistungen

Diese Regelungen werden auf Vorausleistungen entsprechend angewendet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 29.10.2020 in Kraft.

Herzberg am Harz, 07.10.2020

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Die Satzung vom 07.10.2020 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 67, Jahrgang 2020, S. 1151-1152, ausgegeben am 15.10.2020, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 29.10.2020 in Kraft getreten.